



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

EFRE-Programm Rheinland-Pfalz 2021–2027

1. Projektaufruf im Förderprogramm öffentliche Tourismusinfrastruktur



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Kofinanziert vom
Land Rheinland-Pfalz



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Kofinanziert vom
Land Rheinland-Pfalz

1 Allgemeine Informationen

1.1 Förderprogramm öffentliche Tourismusinfrastruktur

Wesentliche Grundlage für den Erfolg im Tourismus und eine hohe Standortqualität ist eine attraktive öffentliche Tourismusinfrastruktur. Die Gestaltung der öffentlichen Tourismusinfrastruktur ist ein wichtiges Steuerungsinstrument für Kommunen des Landes, um die Rahmenbedingungen für private Investitionen zu verbessern und Gäste und Wertschöpfung in die Tourismusregionen zu ziehen. Mit dem „Förderprogramm öffentliche Tourismusinfrastruktur“ sollen Investitionsvorhaben im Bereich der öffentlichen Tourismusinfrastruktur in Rheinland-Pfalz unterstützt werden, die einen starken und nachhaltigen Impuls für die Entwicklung des Tourismus erwarten lassen und von besonderer regionaler Bedeutung sind.

Öffentliche Tourismusinfrastrukturen sind öffentlich und diskriminierungsfrei zugängliche Einrichtungen und Infrastrukturen, die primär dem Tourismus dienen, Gästen und Besuchern während ihres touristischen Aufenthaltes vor Ort zur Verfügung stehen und als Teil des touristischen Gesamtangebotes zur Wertschöpfung beitragen.

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Tourismuswirtschaft und der wirtschaftlichen Entwicklung der Tourismusregionen des Landes durch öffentliche Tourismusinfrastrukturen, die einen Beitrag zu einem modernen, nachhaltigen, marktgerechten und erlebnisorientierten Vor-Ort-Angebot für Gäste und Besucher leisten.

Besonders förderwürdig sind innovative Vorhaben als Anreiz zur Schaffung unverwechselbarer, imageprägender und zukunftsweisender Angebote mit Vorbildcharakter sowie Vorhaben im Sinne der Tourismusstrategie, von denen Impulse für Folgeinvestitionen ausgehen (Impulsinvestitionen) oder die einer nachhaltigen Tourismusentwicklung dienen.

1.2 EFRE-Förderperiode 2021-2027: Touristische Erlebnisswelten unter Anwendung digitaler Technologien (Tourismus 4.0)

Das MWVLW unterstützt im Rahmen des rheinland-pfälzischen EFRE-Programms für die Förderperiode 2021-2027 im Schwerpunktziel „Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ Investitionen in innovative, saisonunabhängige und digital unterstützte Angebote der öffentlichen Tourismusinfrastruktur. Innerhalb des Förderprogramms öffentliche Tourismusinfrastruktur werden „Touristische Erlebnisswelten unter Anwendung digitaler Technologien (Tourismus 4.0)“ gefördert. Dies können zum Beispiel innovative Besucherzentren zu profilierten regionaltypischen und touristisch bedeutsamen Themen im Sinne der Tourismusstrategie sein. Hiervon umfasst sind erlebnisorientierte Besuchereinrichtungen als multifunktionale Einrichtungen für verschiedene Gästebedürfnisse oder als Einrichtungen zur Vermittlung von Natur- und Kulturerben, die imageprägend für Rheinland-Pfalz sind. Auch entsprechend innovative, erlebnisorientierte und digital unterstützte Vorhaben der regionalen Besucherinformation und -lenkung können hierunter fallen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Kofinanziert vom
Land Rheinland-Pfalz

Digitale Technologien in diesem Sinne sind vor allem fortschrittliche Hard- und Softwaretools der Informations- und Kommunikationstechnologie, deren Vernetzung mit Big Data z. B. für Echtzeitanwendungen sowie digitale Medientechnologien wie Virtual Reality, Augmented Reality, Künstliche Intelligenz für Sprachassistenten und Bilderkennung, Servicerobotik, Sensorik. Sie werden für Prozessinnovationen eingesetzt, beispielsweise im Rahmen der Besucherinformation und -lenkung oder zur Differenzierung des touristischen Produktes bzw. der touristischen Dienstleistung durch digital unterstützte Erlebnisse.

1.3 Zusammenfassung des Projektauftrags

Ziel des Projektauftrages ist es, den Tourismus in Rheinland-Pfalz vor dem Hintergrund der digitalen Transformation mit innovativen und authentischen Erlebnisangeboten weiterzuentwickeln und seine Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die Nutzung digitaler Technologien, Lösungen und Innovationen kann Angebote besser erlebbar machen, neue Angebote schaffen sowie Potenziale eröffnen sowie Prozesse optimieren. Der Aufruf adressiert auch Projekte, die neue Entwicklungen aufgreifen.

Grundlagen für die Förderung sind:

- das Rheinland-Pfälzische EFRE-Programm der Förderperiode 2021-2027, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ in Rheinland-Pfalz (**VVIBW-EFRE**) vom 21. Dezember 2022 sowie
- das Förderprogramm öffentliche Tourismusinfrastruktur, **Verwaltungsvorschrift** des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20. April 2023 (8308)

Fördermittelgeber: Europäische Union und Land Rheinland-Pfalz

Fördersatz: Bis zu 85 % der förderfähigen Kosten für Investitionen in **Touristische Erlebniswelten unter Anwendung digitaler Technologien** als innovative, saisonunabhängige und digital unterstützte Angebote der öffentlichen Tourismusinfrastruktur

Fördervolumen: Das Budget beträgt rund 4,5 Millionen EUR EU-Mittel. Es wird durch Landesmittel aufgestockt. In Abhängigkeit von der Haushaltsmittelverfügbarkeit und Fristigkeit der eingereichten Projektbewerbungen beläuft sich das Gesamtfördervolumen auf rund 8 Millionen EUR.

Bewerbungs- und Antragsberechtigte sind Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände. Außerdem: sonstige juristische Personen als Träger der Maßnahme, an denen kommunale Gebietskörperschaften oder Zweckverbände beteiligt sind.

Verfahren: Zweistufig, bestehend aus einem vorgelagerten Fördercall und folgendem formalen Antrag durch die im Fördercall als Antragsberechtigte ermittelten Bewerber.

Der vorgelagerte Fördercall dient dazu, bereits vor der für die Interessenten aufwendigeren Antragstellung diejenigen Projekte zu ermitteln, die die Mindestanforderungen sowie die fachlichen Kriterien erfüllen und am besten in das Förderprogramm passen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Kofinanziert vom
Land Rheinland-Pfalz

Das MWVLW ruft dazu auf, **in der Zeit vom 22. Januar 2024 bis 1. Juli 2024** entsprechende Projektvorschläge einzureichen.

2 Verfahrensablauf

2.1 Bewerbungsverfahren

Das MWVLW führt eine Vorauswahl der Projekte über einen oder mehrere Förderaufrufe durch, die dem formalen Förderantrag vorgelagert sind. Projektträger bewerben sich mit ihrem Vorhaben im Rahmen eines Förderaufrufs („Call“) unter Verwendung des Bewerbungsformulars und der zur Verfügung gestellten Vorlagen „Projektbeschreibung“, „Gesamtkonzept“, „Stellungnahme der Region“, „Teilnahmeerklärung“. Darüber hinaus ist eine detaillierte Ausgabenaufstellung über die Gesamtausgaben der geplanten Investition nach DIN 276, untergliedert nach Gewerken und sofern erforderlich mit Massen- und Einheitspreisen incl. Brutto und Nettoangaben beizufügen. Die eingereichten Unterlagen dienen der Beschreibung des Vorhabens inklusive Zeit- und Kostenplan für die Umsetzung. Entscheidend für das Auswahlverfahren ist es, dass die wesentlichen Informationen dargestellt sind, um die Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit des Vorhabens zu bewerten und eine Bepunktung nach den Auswahlkriterien vorzunehmen. Dies umfasst auch eine nachvollziehbare Beschreibung des Projektes, soweit möglich auch mit kartografischer Darstellung. Die Angaben müssen vollständig sein. Bitte beachten Sie außerdem, dass die im Förderaufruf gemachten Angaben verbindlich sind. Im Falle einer späteren Bewilligung ist deren Umsetzung in der angegebenen Art bzw. Höhe sicherzustellen.

2.2 Auswahlprozess

Die Auswahlentscheidung durch das MWVLW erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand der Kriterienliste in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und fachlicher Hinsicht bewertet wird. Die Bewerbungen werden anhand der Bewertungskriterien und der festgestellten Punktzahl in eine Rangfolge gebracht und auf Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel als Berechtigte zur Stellung von Förderanträgen ausgewählt. Hierüber soll die maximale Wirkung der Förderung gewährleistet werden. Die Bewertungskriterien sind als Anlage beigefügt. Sollten verpflichtende Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sein, scheidet das Projekt aus. Die Bewerber werden über das Ergebnis informiert.

Das MWVLW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. Bei einer starken Nachfrage kann möglicherweise nur ein Teil der Bewerbungen aus dem Förderaufruf positiv beschieden werden. Aus der Mitteilung über das Ergebnis im Bewerbungsverfahren für die Antragstellung kann kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung abgeleitet werden. Die Mitteilung, dass ein Vorhaben als antragsberechtigigt bewertet wurde, ist noch keine Förderzusage.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Kofinanziert vom
Land Rheinland-Pfalz

Bis zur Bewilligung bzw. Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns dürfen daher nur projektbezogene Verträge über Planungsleistungen nach HOAI bis einschließlich Leistungsphase 5 vergeben werden.

2.3 Antragstellung

Für die zur Antragstellung genehmigten Beiträge schließt sich das Antrags- und Bewilligungsverfahren an. Den Antragstellenden wird hierzu eine Beratung angeboten. Der Förderantrag mit Unterlagen ist bei der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach positiver Auswahlmitteilung zu stellen. Sofern das Vorhaben genehmigungspflichtige Baumaßnahmen enthält, kann die Baugenehmigung nachgereicht werden.

Der Träger der Maßnahme reicht den Förderantrag elektronisch über das Kundenportal der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) ein. Die dafür zu verwendenden Formulare einschließlich etwaiger Anlagen werden zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

Werden die vollständigen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht oder die Baugenehmigung binnen zwölf Monaten nach Aufforderung zur Antragstellung die erforderliche Baugenehmigung nicht erteilt, führt dies zur Aufhebung des vorhabenbezogenen positiven Auswahlbeschlusses und der Reservierung der Fördermittel.

3 Förderkonditionen

3.1 Fördergegenstand (Was wird gefördert?)

Förderfähig sind Investitionen in innovative, saisonunabhängige und digital unterstützte Angebote der öffentlichen Tourismusinfrastruktur. Dies können zum Beispiel innovative Besucherzentren zu profilierten regionaltypischen und touristisch bedeutsamen Themen im Sinne der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz sein. Hiervon umfasst sind erlebnisorientierte Besuchereinrichtungen als multifunktionale Einrichtungen für verschiedene Gästebedürfnisse oder als Einrichtungen zur Vermittlung von Natur- oder Kulturerben, die imageprägend für Rheinland-Pfalz sind. Auch entsprechend innovative, erlebnisorientierte und digital unterstützte Vorhaben der Besucherinformation und -lenkung können hierunter fallen.

Digitale Technologien im Sinne der Verwaltungsvorschrift sind vor allem fortschrittliche Hard- und Softwaretools der Informations- und Kommunikationstechnologie, deren Vernetzung mit Big Data z.B. für Echtzeitanwendungen sowie digitale Medientechnologien wie Virtual Reality, Augmented Reality, Künstliche Intelligenz für Sprachassistenten und Bilderkennung, Servicerobotik, Sensorik. Sie werden für Prozessinnovationen eingesetzt, beispielsweise im Rahmen der Besucherinformation und -lenkung oder zur Differenzierung des touristischen Produktes bzw. der touristischen Dienstleistung durch digital unterstützte Erlebnisse.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Kofinanziert vom
Land Rheinland-Pfalz

3.2 Zuwendungsempfänger (Wer wird gefördert?)

Zuwendungsempfänger können sein:

- kommunale Gebietskörperschaften
- Zweckverbände
- sonstige juristische Personen, an denen kommunale Gebietskörperschaften oder Zweckverbände beteiligt sind, mit Zustimmung der kommunalen Gebietskörperschaften oder der Zweckverbände

3.3 Förderfähige Maßnahmen und Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Güter, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Ausführung notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dazu gehören zum Beispiel Ausgaben für:

- Baureifmachung als vorgelagerter Teil einer öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtung,
- Bau,
- Außenanlagen, sofern Zweck und Bedeutung der Tourismusinfrastruktur diese Ausgaben rechtfertigen
- Einrichtung und Ausstattung
- Lieferungen und Leistungen zu projektbezogenen technischen Systemen, digitalen Technologien und Ausstattungen im Rahmen der Besucherlenkung sowie die dazugehörige Planung und Konzeption (Bsp. Schilder, Stelen, Terminals, multimediale und interaktive Stationen, digitale Medientechnologien)
- Baunebenkosten nach DIN 276 (einschließlich Bauversicherungen, Honorare für Architekten-, Landschaftsarchitekten- Ingenieurleistungen, soweit sie für die projektbezogene Ausführungsplanung, Baubetreuung, Baubegleitung etc. anfallen und sofern sie nicht nach Nummer 8.7 von der Förderung ausgeschlossen sind),
- Ausgleichsmaßnahmen nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften (ohne Grunderwerb),
- Demontage und Entsorgung.

3.4 Nicht förderfähige Maßnahmen und Ausgaben

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Ausgaben für:

- Eigenleistungen (Arbeits- und Sachleistungen) des Trägers,
- Arbeits- und Sachleistungen von Privatpersonen oder Bediensteten kommunaler Gebietskörperschaften,
- Übergangsmaßnahmen,
- Grunderwerb,
- Grunddienstbarkeiten,
- Ausgleichszahlungen im Rahmen von naturschutzrechtlichen Vorschriften,
- Ersatzbeschaffungen,



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Kofinanziert vom
Land Rheinland-Pfalz

- Sanierung, sofern die Sanierung der bloßen Wiederherstellung des Ursprungszustandes dient,
- Pflege-, Anzuchtpflege, Unterhaltung, Betrieb und ähnliche Maßnahmen, die dem laufenden Betrieb zuzurechnen sind,
- Bauleitplanung,
- Zertifizierungen,
- Finanzierung, Finanzierungsnebenkosten,
- Beratung in Rechtssachen, hiervon ausgenommen ist Beratung zur Einhaltung des Vergaberechts
- Abgaben an öffentliche Verwaltungen, z.B. Gebühren und Beiträge,
- Genehmigungen,
- Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist
- Teeküchen, Geschirrspüler, Kühlschränke,
- Kopierer,
- mobile Kunstwerke,
- Richtfeste, Einweihungsfeiern und ähnliche Maßnahmen,
- Skonti und Preisnachlässe, die der Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen hat.

Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind:

- Einrichtungen, die zwar auch dem Tourismus zugutekommen, aber primär anderen Zwecken dienen (z. B. Sport-, Kultur-, Naturschutzeinrichtungen, Bürgerhäuser, Veranstaltungshallen, Naherholungseinrichtungen, Naturfreundehäuser, Vereinshäuser).
- Einrichtungen und Maßnahmen, die nicht im Rahmen einer förderfähigen Tourismusinfrastruktur, sondern als Einzelmaßnahme umgesetzt werden (z. B. PKW-Parkplätze, WC-Anlagen, Kneipptretbecken und Brunnen, Aussichtstürme, innerörtliche Leit- und Informationssysteme).

Eine Förderung aus Mitteln des Tourismus ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen, spezielleren Sachgebieten und Zuwendungszwecken (z. B. Erhalt und Entwicklung von Schutzgebieten, Denkmalpflege, Kultur).

3.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben in Rheinland-Pfalz (Programmgebiet) gewährt.

Volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit (Einklang mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und der Regionalpolitik des Landes)

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.

Die Zuwendungsempfänger müssen über die finanzielle, administrative und operationelle Leistungsfähigkeit verfügen, um das beantragte Vorhaben ordnungsgemäß durchzuführen.

Die jeweils geltenden vergaberechtlichen Regelungen sind einzuhalten.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Kofinanziert vom
Land Rheinland-Pfalz

Zuwendungen müssen mit den Regelungen zu staatlichen Beihilfen des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und den damit verbundenen Vorschriften des EU-Beihilferechtes vereinbar sein.

Die vollständige Sicherung der Finanzierung der geförderten Maßnahme und der Folgekosten einschließlich der Kosten für laufenden Unterhalt, Betrieb und Vermarktung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis für kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände erfolgt durch eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (vgl. Teil II Anlage 2 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) über die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Erbringung des finanziellen Eigenanteils einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Kosten. In allen anderen Fällen erfolgt der Nachweis durch eine Bestätigung der Hausbank.

Die geförderten Maßnahmen sind grundsätzlich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, durchzuführen. Alternativ muss der Zuwendungsempfänger berechtigt sein, über das Grundstück und die zu fördernde Einrichtung zu verfügen und diese während der Zweckbindungsfrist zu nutzen. Dies ist gegenüber der Bewilligungsbehörde durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen (z. B. planungs-, bau-, umwelt-, wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Voraussetzungen).

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die innerhalb von 36 Monaten nach Beginn der Maßnahme beendet sind. Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages oder die Aufnahme von Eigenleistungen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen wie Beratungsleistungen und Grunderwerb nicht als Beginn der Maßnahme.

Nachweise, sofern Sie nicht im Rahmen der Bewerbung gefordert sind (siehe 6.1.), sind sodann zusätzlich zu den Unterlagen im Bewerbungsverfahren des Fördercalls im späteren Antragsverfahren zu erbringen.

Die zweckentsprechende Nutzung geförderter Bauten und baulicher Anlagen ist für 15 Jahre sicherzustellen. Für Investitionen in digitale Technologien wird die Zweckbindungsfrist auf fünf Jahre, für sonstige Fördergegenstände auf zehn Jahre festgelegt.

Aus dem EFRE werden nur Vorhaben gefördert, die die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Dachverordnung einhalten. Das heißt, Einhaltung der Grundrechte gemäß Charta der Grundrechte der EU, Gleichstellung von Männern und Frauen, durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, Einbeziehung der Geschlechterperspektive, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung, nachhaltige Entwicklung. Hinweis: Gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) ist sicherzustellen, dass Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, klimaverträglich sind. Die Kriterien werden im Rahmen der späteren Antragstellung über Scoringbögen geprüft.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Kofinanziert vom
Land Rheinland-Pfalz

3.6 Fördergebiet

Die Förderung kann landesweit erfolgen.

3.7 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird auf Antrag als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt. Die Förderung beträgt bis zu 85 % der förderfähigen Ausgaben, wobei der Fördersatz in Abhängigkeit von der Art des Vorhabens und den beihilferechtlichen Vorschriften darunter liegen kann.

Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 300.000 Euro betragen.

Die Zuwendung für ein Vorhaben beträgt höchstens 5 Mio. Euro.

Der finanzielle Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 10 v. H. der förderfähigen Ausgaben. Bei einer Antragstellung durch Landkreise, Verbandsgemeinden oder kommunale Zweckverbände kann dieser Finanzierungsanteil auch durch die nachgeordneten oder übergeordneten Gebietskörperschaften erbracht werden. Bei einer Antragstellung durch sonstige juristische Personen kann dieser Finanzierungsanteil auch von den Mitgliedern oder Gesellschaftern erbracht werden.

4 Höhe der verfügbaren Mittel

Für den aktuellen Förderaufruf stehen für eine landesweite Förderung ca. 8 Mio. Euro (einschließlich Verpflichtungsermächtigungen) an EFRE- und FAG-Mitteln zweckgebunden zur Verfügung.

Hiervon werden nach Festlegung des maßgeblichen EFRE-Programms für Rheinland-Pfalz rund 3,2 Mio. Euro für Vorhaben in der Übergangsregion Trier (Kreisfreie Stadt Trier sowie Landkreise Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Trier-Saarburg) und 4,8 Mio. Euro für Vorhaben in die stärker entwickelten Regionen des Landes (Region Koblenz und Region Rheinhessen-Pfalz) zur Verfügung gestellt.

5 Auswahlkriterien

Folgende speziellen / fachlichen und allgemeinen Kriterien werden für die Bewertung von Bewerbungen und Projektauswahl im ersten Fördercall zugrunde gelegt:



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Kofinanziert vom
Land Rheinland-Pfalz

- Vorhaben der öffentlichen Tourismusinfrastruktur, das primär dem Tourismus dient, für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung ist und Besuchern während ihres touristischen Aufenthaltes vor Ort zur Verfügung steht.
- Vorhaben, das grundsätzlich nach der Verwaltungsvorschrift „Förderprogramm öffentliche Tourismusinfrastruktur“ förderfähig ist
 - Zuwendungsempfänger
 - Mindestinvestitionsvolumen 300.000 Euro
 - Vereinbarkeit mit EU-Beihilferecht
 - Vollfinanzierung
 - Eigentumsverhältnisse
 - nicht nach Nr. 4.4 der VV ausgeschlossene Maßnahme (Negativliste)
 - Maßnahme noch nicht begonnen
 - Dauerhaftigkeit, Einhaltung Zweckbindungsfrist
- Beitrag zur Verbesserung der Angebotsqualität und Saisonunabhängigkeit vor Ort
 - Attraktivität und Erlebnischarakter
 - ganzjährige Wertschöpfung in der Region (ggf. Besucherzahlen)
- Einklang mit der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz sowie Beitrag zum Erreichen der Ziele der Tourismusstrategie
 - landesweite Bedeutsamkeit und Strahlkraft
 - Profilbildung
 - Impulswirkung
 - umfassender Digitalisierungsansatz und/oder eine Open Data Strategie, Einbindung digitaler Daten in die Informations- und Datenbanken auf Landesebene
 - Vermarktungskonzept und Kooperation
- Innovativer Charakter
 - Digitalisierung und digitale Technologien
 - Neuartigkeit
 - Vorbildcharakter und Zukunftsfähigkeit
- Kosten-/Nutzenverhältnis
 - Angemessenheit des Mitteleinsatzes
 - Angemessenheit und Finanzierung Folgekosten
 - ggfs. Wirtschaftlichkeit
- Realisierbarkeit des Vorhabens unter gegebenen Rahmenbedingungen
 - Leistungsfähigkeit des Antragstellers
 - Umsetzungsreife
 - Ggfs. genehmigungsrechtliche Voraussetzungen
- Besonderer strukturpolitischer Beitrag
- Aussicht auf zeitnahe Umsetzung

Die Gewichtung der Auswahlkriterien ergibt sich aus der Anlage „Projektauswahlkriterien mit Gewichtung“.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Kofinanziert vom
Land Rheinland-Pfalz

6 Bewerbung

6.1 Notwendige Bewerbungsunterlagen

Um die Vergleichbarkeit der Wettbewerbsbeiträge sicherzustellen, sind für die Teilnahme am Projektauftrag die Bewerbungsbögen obligatorisch zu verwenden. Formlose Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt einzureichen:

- Bewerbungsformular
- Formblatt Teilnahmeerklärung, rechtsverbindlich unterschrieben
- Formblatt Projektbeschreibung
- Formblatt Gesamtkonzept
- Formblatt Stellungnahme der zuständigen regionalen Tourismusorganisation
- Detaillierte Ausgabenaufstellung über die Gesamtausgaben der geplanten Investition nach DIN 276 sofern erforderlich mit Massen- und Einheitspreisen nach Gewerken inkl. Brutto- und Nettoangaben (eigenes Dokument, ohne Vorlage)
- Nachweis der Vollfinanzierung (eigenes Dokument, siehe Nr. 5.6 Bewerbungsformular)

Darüber hinaus können optional eingereicht werden:

- Pläne und aussagekräftiges Kartenmaterial (Grundrisse, Lageplan, Schnitte, Ansichten), maximal 5 Seiten
- Bei einnahmeschaffenden Vorhaben, die mit wirtschaftlicher Betätigung verbunden sind: Prognose Betriebsnettoeinnahmen, voraussichtlicher Betriebsgewinn, Wirtschaftlichkeit

Die Bewerbungen im Förderaufruf sind vollständig auszufüllen. Bewerbungen mit wesentlichen Lücken werden im weiteren Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt. Bitte beachten Sie außerdem, dass die im Förderaufruf gemachten Angaben verbindlich sind. Im Falle einer späteren Bewilligung ist deren Umsetzung in der angegebenen Art bzw. Höhe sicherzustellen.

6.2 Einreichen der Bewerbung

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind **bis spätestens 1. Juli 2024**

ausschließlich per E-Mail an die Adresse Foerderung_Tourismus@mwwlw.rlp.de unter dem Betreff „Teilnahmeunterlagen zum 1. Förderaufruf im Förderprogramm öffentliche Tourismusinfrastruktur“ zu senden.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



**Kofinanziert vom
Land Rheinland-Pfalz**

6.3 Kontakt

Bei Unklarheiten zu den Bewerbungsunterlagen können Termine für telefonische Informationsgespräche mit Angabe der Kontaktdaten über Foerderung_Tourismus@mwwlw.rlp.de angefragt werden. Wir bitten um Verständnis, dass wir die Länge der Informationsgespräche auf 30 Minuten begrenzen müssen.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,

Landwirtschaft und Weinbau

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

Referat 8308 – Tourismuswirtschaft und Investitionsförderung Tourismus

foerderung_tourismus@mwwlw.rlp.de



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

Referat 8308
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz